



Amtsgericht Rastatt
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Südwestrundfunk, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice,
Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, Gz.: [REDACTED]
- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED]
- Schuldner -

hat das Amtsgericht Rastatt am 03.03.2015 beschlossen:

1. Die Zwangsvollstreckung auf Grundlage des Vollstreckungsersuchens der Gläubigerin vom 01.10.2014 wird für unzulässig erklärt.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; die Gläubigerin trägt etwaige außergerichtliche Kosten des Schuldners.

Gründe:

I.

Am 01.10.2014 beantragte der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (künftig: Beitragsservice) beim zuständigen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Rastatt die Vollstreckung von Beitragsforderungen.

Der Beitragsservice gab an, dass der Beitragsschuldner rückständige Rundfunkgebühren von insgesamt 197,82 € nicht beglichen habe. Er beantragt zunächst eine isolierte gütliche Erledigung gem. § 802 b ZPO. Bei erfolgloser Erledigung beantragte er, einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft gem. § 802 f Abs. 1 ZPO zu bestimmen.

Im Kopf des Schreibens befindet sich links das Wort „Südwestrundfunk“ und rechts das Logo des „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ nebst sämtlichen Adress- und Kontaktdaten. Eingezogene Beträge sollten auf das Abwicklungskonto ARD,ZDF,Deutschlandradio bei der Postbank Köln überwiesen werden. Auf der Rückseite des Vollstreckungsersuchens sind Rechtsgrundlagen für die Vollstreckung angegeben. In dem Vollstreckungsersuchen sind zuletzt die rückständigen Forderungen aufgelistet. Es ist jeweils der Zeitraum, das Datum des Bescheides, das Datum der Mahnung, die Höhe der Forderung sowie Säumniszuschläge und Mahngebühren angegeben.

Weiter ist angegeben, dass das Vollstreckungsersuchen von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam ist.

Mit Schreiben vom 22.10.2014 forderte die zuständige Gerichtsvollzieherin den Schuldner zur Zahlung auf. Dieser zahlte nicht und machte mit Schreiben vom 28.10.2014 Einwendungen geltend. Insbesondere forderte er einen Dienstausweis und eine Bestallungsurkunde der Gerichtsvollzieherin. Zu dem gab er an, dass niemand wegen privater Schulden in Haft genommen werden dürfe. Ferner habe er sich beim Deutschen Heimatbund in Karlsruhe hilfesuchend gemeldet.

Die Gerichtsvollzieherin bestimmte daraufhin Termin zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlicher Versicherung auf Dienstag, 02.12.2014. Am 03.12.2014 legte der Schuldner zur Niederschrift des Rechtspflegers beim Amtsgericht Raslatt Erinnerung gegen die beabsichtigten bzw. durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ein und beantragte, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären und etwaige Maßnahmen aufzuheben. Er ist der Meinung, dass die Gläubigerin kein Recht hatte, von ihm irgendwelche Beiträge zu fordern.

II.

Die Erinnerung ist zulässig. Der Schuldner wendet sich gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Ladung zur Abnahme der Vermögensauskunft. Vollstreckungsbeginn im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft ist die Fristsetzung zur Begleichung der Forderung mit Bestimmung des Termins (vgl. Zöller ZPO, 30. Auflage, Vor § 704 Rdnr. 33).

Die Erinnerung hat in der Sache auch Erfolg, wenn auch nicht aus den vom Schuldner genannten Gründen. Das Vollstreckungsersuchen vom 01.10.2014 bildet keine geeignete Vollstreckungsgrundlage gem. § 15 a LVwVG.

Gemäß § 15 a LVwVG können Vollstreckungsbehörden die Gerichtsvollzieher um Beitreibung ersuchen. Gemäß 15 a Abs. 4 LVwVG muß das Vollstreckungsersuchen zumindest enthalten:

1. Die Bezeichnung und das Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde, sowie die Unterschrift des Behördenleiters oder seines Beauftragten,
2. die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes und der Angabe der erlassenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens,
3. die Angabe des Grundes und der Höhe der Geldforderung,
4. die Angabe, dass der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt,
5. die Bezeichnung der Person, gegen den sich die Vollstreckung richten soll,
6. die Angabe, wann der Pflchtige gemahnt worden ist und aus welchem Grund die Mahnung unterblieben ist.

Bei einem Vollstreckungsersuchen, dass mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird, können Dienstsiegel und Unterschrift fehlen.

Diesen Anforderungen genügt das Vollstreckungsersuchen des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vom 01.10.2014 nicht.

Das Vollstreckungsersuchen lässt weder die Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde erkennen, noch ist der zu vollstreckende Verwaltungsakt unter Angabe der erlassenen Behörde ausreichend bezeichnet.

Gläubigerin der Forderung hinsichtlich der rückständigen Rundfunkbeiträge ist gemäß § 10 RBSIV der Südwestrundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts, als örtlich zuständige Landesrundfunkanstalt. Gläubigerin ist nicht etwa der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice. Aus dem Vollstreckungsersuchen ergibt sich jedoch nicht, wer die vollstreckende Behörde ist. Hier ist sowohl der Südwestrundfunk als auch der Beitragsservice angegeben. Die Rechtsform des Süd-

westrundfunk ist nicht bezeichnet. Es ist auch keine Anschrift des Südwestrundfunk auf dem Vollstreckungsersuchen erkennbar. Lediglich für den Beitragsservice sind Adresse, Telefonnummer und andere Kontaktdaten enthalten. Für den nicht rechtskundigen Leser des Vollstreckungsersuchens ist vollstreckende Behörde der Beitragsservice. Dass auch für juristisch Vorgebildete nicht ohne weiteres erkennbar ist, dass hier der Südwestrundfunk die Vollstreckungsbehörde und die Gläubigerin ist, ergibt sich bereits aus der Bezeichnung der Gläubigerin durch die Gerichtsvollzieherin, welche die Gläubigerin als „Südwestrundfunk Beitragsservice“ bezeichnet. Bei Gericht wurde das Verfahren zunächst unter „ARD ZDF Deutschlandradio Südwestrundfunk Beitragsservice“ erfasst. Dies zeigte, wie verwirrend die Aufschrift auf dem Vollstreckungsersuchen ist. Dies wird auch nicht kargestellt durch die Unterzeichnung des Schreibens „mit freundlichen Grüßen Südwestrundfunk“ (vgl. hierzu Landgericht Tübingen, Beschluss vom 19.05.2014 - AZ 5 T 81/14; Landgericht Tübingen, Beschluss vom 08.01.2015 - AZ 5 T 296/14, zitiert nach juris).

Zudem sind die rückständigen Forderungen in dem Vollstreckungsersuchen nicht gemäß § 15 a Abs. 4 Nr. 2 LVwVG ausreichend bezeichnet. Es fehlt die Angabe der erlassenden Behörde. Dies müsste richtigweise der Südwestrundfunk gewesen sein. Dies ergibt sich jedoch aus der Forderungsaufstellung nicht.

Die Erinnerung hat daher in der Sache Erfolg. Auf die Einwendungen des Schuldners, welche nicht durchgreifen, kommt es nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO analog.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Rastatt
[Redacted]

oder bei dem

Landgericht Baden-Baden
[Redacted]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.


Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Rastatt, 06.03.2015


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle